



VERFAHRENSLEISTE

Der Rat der Stadt Vreden hat am 23.04.2009 gem. § 2 (1) BauGB die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Aufstellung des Flächennutzungsplans wurde am 23.04.2009 gem. § 2 (1) BauGB ordentlich bekannt gemacht.

Zu dem am 12.07.2011 vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Vreden beschlossenen Vorentwurf hat die Stadt Vreden die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die vorläufigen Auswertungen der Planung gem. § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 11.08.2011 unterrichtet und ihnen im Ziel vom 27.08.2011 bis 30.03.2012 Gelegenheit zur Äußerung und Einlegung gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 08.08.2011 über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die vorläufigen Auswertungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Der vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Vreden am 28.02.2013 beschlossene Entwurf dieses Flächennutzungsplanes hat dem Begründungsentwurf und den nach Einreichung der Stadt Vreden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB in der Zeit vom 27.07.2013 bis 04.09.2013 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 16.07.2013 gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist abzugeben sind, sind am 16.07.2013 gem. § 4 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden mit Schreiben vom 20.07.2013 gem. § 4 (2) BauGB beteiligte und gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt.

Die am 11.02.2016 vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Vreden beschlossenen Änderungen des Entwurfs dieses Flächennutzungsplanes haben mit dem Begründungsentwurf gem. § 4a (3) BauGB in der Zeit vom 03.03.2016 bis 04.04.2016 erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Die ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Offenlegung erfolgte am 25.02.2016 mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Entwurfs vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.03.2016 gem. § 4a (3) BauGB zur Stellungnahme zu den geänderten Teilen des Entwurfs aufgefordert.

Der Rat der Stadt Vreden hat am 09.05.2016 gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB die festgemäß vorgebrachten Anregungen geprüft und die Feststellung dieses neu aufgestellten Flächennutzungsplanes gem. § 4a (3) BauGB eine Begründung beigefügt ist, beschlossene Änderungen des Entwurfs dieses Flächennutzungsplans, beschlossen.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 20.09.2016, Az. 35.02.11.100-01/2016/0001/716, Münster, den 20.09.16, über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist die Bezirksregierung Münster im Auftrage der Bezirksregierung Münster am 20.09.16 gem. § 6 (1) BauGB zur Genehmigung vorgeliefert worden. Die nicht berücksichtigten Anregungen sind mit einer Stellungnahme gem. § 3 (2) Satz 6 BauGB beauftragt worden. Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 28.09.2016 gem. § 6 (4) BauGB die Genehmigung erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung ist am 29.09.2016 gem. § 6 (5) Satz 1 BauGB ordentlich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 6 (5) Satz 4 BauGB darauf hingewiesen worden, wo der Flächennutzungsplan eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 6 (5) (1) BauGB und des § 7 (6) GO NW hingewiesen worden. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist am 29.09.2016 gem. § 6 (5) Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 (3) BauGB wirksam geworden.

Die Bezirksregierung Münster ist im Schreiben vom 29.09.2016 über die Wirksamkeit des neu aufgestellten Flächennutzungsplans unterrichtet worden. Ein Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung nach § 6 (5) Satz 1 BauGB, die am 29.09.2016 durchgeführt worden ist, wurde beigefügt.

Vreden, den 29.09.2016

Im Auftrage (Bürgermeister)

Die Oberweisung dieser Abschrift mit der mir vorliegenden Unterfertigung wird hiermit bezeugt.

Vreden, den 29.09.2016

Im Auftrage (Bürgermeister)

Redaktionelle Ergänzung
Sondergebiet "Freizeit und Erholung" Wochenendhausgebiet
gem. Verfügung der
Bez. Reg. Münster vom 20.09.2016,
Az.: 35.02.11.100-01/2016/0001/716
Vreden, 05.10.2016
LA Nieslagge

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes vom 31.07.2010 (BGBl. I S. 1956).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226, 716), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 16.07.2013 (GV. NRW. S. 488).

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes und des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185).

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LForG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1990 (GV. NRW. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185).

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Platinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 55), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133).

- DARSTELLUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**
- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
- W Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 - G Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - D Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
 - M Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
 - G Gewerbe in Gemengelage
 - S Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgungszone"
 - S Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment" - Bindung an den baurechtlichen Bestandsschutz
 - S Sondergebiet "Freizeit und Erholung" Wochenendhausgebiet
 - S Sondergebiet "Hotel"
 - S Sondergebiet "Sport"
 - S Sondergebiet "Solar / Abwasser - Entsorgung"
 - S Sondergebiet "Friedhofsnahes Gewerbe"
 - S Sondergebiet "Reiterhof"
 - S Sondergebiet "Flugplatz"
 - S Sondergebiet "Tankstelle"
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- H Hauptwasserleitungen
 - H Hauptabwasserleitungen
 - H Stromhochspannungsleitungen oberirdisch
 - H Gashochdruckleitungen
 - H Produktleitungssole
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
- G Grünflächen
 - Zweckbestimmung:
 - B Badeplatz/Freibad
 - F Friedhof
 - P Parkanlage
 - S Spielplatz
 - SP Sportplatz
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
- Wasserflächen
- U Umgrünung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 - Zweckbestimmung:
 - U Überschwemmungsgebiet
- Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
- L Flächen für die Landwirtschaft
 - W Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- G Geschützte Landschaftsteile
 - L Landschaftsschutzgebiet
 - N Naturschutzgebiet
 - N Naturdenkmal
 - N Natura-2000-Gebiete
 - FFH-Gebiete
 - V Vogelschutzgebiete
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 3 DSchG NW)
- B Bodendenkmal
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsbezüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Straßenverkehr
- S Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - R Ruhender Verkehr
 - B Busbahnhof
 - U Umgrünung der Flächen für den Luftverkehr
 - Zweckbestimmung:
 - L Landeplatz
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- Flächen für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen
- Zweckbestimmung:
- A Abfall
 - W Abwasser
 - E Elektrizität
 - G Gas
 - W Wassergewinnung
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- U Umgrünung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissions-Schutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- VERMERKE (§ 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB)**
- S Suchraum Straßentrasse
- KENNZEICHNUNGEN (§ 5 Abs. 3 BauGB)**
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)
 - Flächen für Abgrabungen
 - Flächen für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)


Stadt Vreden

Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Vreden
1. Ausfertigung

Ausschnitt Ortskern

Maßstab 1:5.000 (im Original)





20. Mai 2016



Bearbeitung: Büro für Kommunal- und Regionalplanung Essen

Karte 13
Flächige Bodendenkmäler im Ortskern
(nach § 3 DSchG NW)